

Nachhaltigkeit in der Anlegerverwaltung

Qualifikation von Gesellschaftern

I. Vorbemerkung

Der achtsame Umgang mit sozial Schwachen und der Natur liegt der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der Fonds für Nachhaltige Wohnimmobilien am Herzen. In der Verwaltung der Immobilienfonds ist die Geschäftsführung in quantifizierter Form zu Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet.

Dieses korrespondiert mit einer Erwartungshaltung an Eignung und Verhalten künftiger Mitgesellschafter, die in den folgenden Ausschlußkriterien konkretisiert ist.

Die Geschäftsführung der Anlegerverwaltung ist gehalten, die vollständige Einhaltung dieser Kriterien vor dem Beitritt neuer Gesellschafter zu prüfen. Jeder Verstoß schließt eine Teilnahme aus.

II. Kriterien

Um den Charakter der Anlageprodukte zu wahren, sind natürliche Personen, Unternehmungen, Stiftungen und Verbände von einer Teilnahme ausgeschlossen, wenn diese, ihre Tochtergesellschaften, Obergesellschaften, Mitgliedsverbände sowie Dachverbände

1. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Korruption, Diskriminierung von Frauen, Minderheiten oder politischen Gruppen, Prostitution, sexuellen Mißbrauch, Unterbinden gewerkschaftlicher Tätigkeit, Gefährdung menschlicher Gesundheit, unzureichende soziale Absicherung von Mitarbeitern fördern, einsetzen, betreiben oder zulassen
2. nachhaltiges Wirtschaften behindern, Raubbau an natürlichen Ressourcen betreiben oder umweltschädliche Aktivitäten und Produkte betreiben bzw. herstellen oder vermarkten
3. vermeidbare Tierversuche durchführen oder Gentechnik in der Landwirtschaft einsetzen
4. in der Produktion oder im Handel von Rüstungsgütern tätig sind
5. in der Herstellung oder Vermarktung von Alkohol, Tabak, Pornographie oder Glücksspiel tätig sind
6. gegen Menschenrechtskonventionen, die ILO-Arbeitsnormen, die Prinzipien des UN Global Compact, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen
7. als juristische Personen, die von der Einkommenssteuer befreit sind, sich parteipolitisch betätigen.

III. Begründung und Zweifelsfälle

Der Ausschluß von einer Teilnahme ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Interessenten zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Geschäftsführung der Anlegerverwaltung.